

Projektbeschreibung

Zum Investitionsprogramm „Hochleistungsfähiger Mobilfunk in Brandenburg“

Entwurf

1. Problembeschreibung

Die Anforderungen der Verbraucher an den Mobilfunk haben sich in den letzten Jahren rasant verändert. Während die Nutzer lange vor allem Sprachtelefonie und SMS nutzten, werden heute überwiegend mobile Daten gebraucht. Alleine zwischen 2012 und 2016 ist die Nutzung mobiler Daten in Deutschland um deutlich mehr als 400 Prozent gestiegen.¹ Entsprechend hat auch die Bedeutung mobiler Dienste und Anwendungen zugenommen. Sie sind mittlerweile eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und die Etablierung gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen – vor allem vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Gigabit-Gesellschaft. Zudem steigert ein hochleistungsfähiger Mobilfunk die Standortattraktivität für Unternehmen, Gründer und Start-ups und ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Tourismuswirtschaft.

Die Versorgungsaufgaben gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen der jüngsten Frequenzversteigerung sehen vor, dass bis Ende 2019 mindestens 97 Prozent der Haushalte je Bundesland mit LTE versorgt sind. Damit wird jedoch keine vollständige geografische Abdeckung gewährleistet. Die Telekommunikationsunternehmen werden die Versorgungsaufgaben voraussichtlich primär durch die Erschließung von Ballungszentren erreichen. Denn die Erschließung dieser Regionen ist aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte für die Mobilfunkanbieter wirtschaftlicher. In den dünn besiedelten ländlichen Gebieten haben die Telekommunikationsunternehmen dagegen kaum Anreize ihre Infrastruktur auszubauen, da die Investitionen dort unrentabel sind. Die Folge ist, dass die mobile Breitbandversorgung in den meisten der zurzeit unterversorgten Gebiete auch in den kommenden Jahren nicht wesentlich verbessert wird. Der Markt ist also nicht in der Lage, diese unterversorgten Gebiete in ländlichen Regionen mit hochleistungsfähigem Mobilfunk zu versorgen. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen an eine moderne Mobilfunkinfrastruktur – auch im Hinblick auf die Ziele der Europäischen Kommission, den Zugang zu Mobilfunkdiensten flächendeckend auf alle Orte auszudehnen, an denen Menschen leben, arbeiten, reisen und zusammenkommen.²

Für das Land Brandenburg ist gerade im Hinblick auf die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung eine flächendeckende Verfügbarkeit von mobilen Hochleistungsnetzen mittelfristig zwingend erforderlich. Eine lückenhafte Mobilfunkversorgung erschwert unter anderem die Arbeit von Notfalldiensten wie beispielsweise beim Großbrand in Treuenbrietzen im Jahr 2018, kann die Gesundheitsversorgung beeinträchtigen und ist ein Hemmschuh für die Ansiedlung von Unternehmen. Keine Fläche in Brandenburg sollte daher ohne eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung sein. Denn eine unzureichende Netzabdeckung schadet der Attraktivität der betroffenen Regionen als Arbeits- und Wohnort, als Investitionsstandort für Unternehmen und als Region, in der Innovationen entwickelt und vorangetrieben werden. Zudem hemmt eine unzureichende Mobilfunkinfrastruktur den Ausbau der nächsten Mobilfunkgeneration 5G. Dabei können gerade ländliche Regionen von digitalen Innovationen profitieren. Zum Beispiel durch flexible Arbeitsmodelle, Telemedizin, Cloud-Technologien oder das Internet der Dinge. Von diesen Entwicklungsperspektiven dürfen einzelne Gebiete im Land nicht aufgrund einer unzureichenden Infrastrukturversorgung ausgeschlossen werden. Deshalb ist es wichtig, durch eine

¹ Quelle: BNetzA

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM(2016) 587 final).

flächendeckende hochleistungsfähige breitbandige Mobilfunkinfrastruktur Innovationen, Wachstum und Beschäftigung in den betroffenen ländlichen Regionen zu stärken und Trends wie regionale Ungleichheiten und der Überalterung der Bevölkerung auf dem Land entschlossen entgegenzutreten.

2. Lösungsansatz

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2017 in umfassenden Marktanalysen die Mobilfunkversorgung im Land untersucht. Diese Untersuchung wird derzeit mithilfe eines Markterkundungsverfahrens (Mai/Juni 2019) aktualisiert. Im Rahmen des Verfahrens melden die Mobilfunknetzbetreiber die aktuelle Netzabdeckung sowie geplante Ausbaumaßnahmen in den kommenden drei Jahren in Brandenburg. Die vertraulichen Daten aller Netzbetreiber werden dann ausgewertet und zusammengeführt. Im Ergebnis werden dem Land anonymisierte Karten der Mobilfunkversorgung Brandenburgs für die Technologien 2G, 3G und 4G vorliegen, die die unterversorgten Mobilfunkorte kennzeichnen.

Die von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt verfolgten Ziele umfassen die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung sowohl von festnetzbasierter als auch drahtloser Breitbanddiensten mit hoher oder sehr hoher Geschwindigkeit für alle Bürger und Unternehmen der Union. Als unzureichende Anbindung wurde deshalb fehlende Sprachtelefonie und/oder das Fehlen eines mobilen Breitbandangebots (UMTS) im Antennensektor identifiziert.

Im Kern geht es bei der Umsetzung des Förderprogramms darum, auf Basis bereits vorhandener Mobilfunk- und Glasfaserinfrastrukturen den Aus- und Neubau eines hochleistungsfähigen Mobilfunknetzes, das mindestens auf 4G-Technologien basiert, in den bisher nicht mit breitbandigem Mobilfunk erschlossenen ländlichen Regionen (sogenannte „weiße Mobilfunkflecken“) zu fördern. Dies sollen Unternehmen durchführen, die im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ermittelt werden und denen zur Umsetzung des Projektes unter nachfolgend dargestellten Prämissen eine anteilige Förderung gewährt wird.

3. Projektbeschreibung

Das Ziel der Maßnahme besteht im flächendeckenden Ausbau und der Nutzung bedarfsgerechter breitbandiger mobiler Kommunikationsinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten (weiße Mobilfunkflecken). Das Land Brandenburg wird einen Zuschuss zu den Investitionskosten für den Bau von Antennenträgern zur flächendeckenden Mobilfunkversorgung in Landesgebiet gewähren. Zudem wird die Ertüchtigung bestehender Mobilfunkmasten mit Antennentechnik der zweiten Generation (GSM) für die Aufrüstung mit 4G-Antennentechnik gefördert. Damit sollen Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft abgebaut, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der mittelständischen Wirtschaft verbessert, das Wirtschaftswachstum stimuliert sowie Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen erhalten und geschaffen werden. Das Ziel der Maßnahme steht im Einklang mit den europäischen Zielen, die in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, der Digitalen Agenda für Europa sowie in der Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ festgehalten sind.

Rechtliche Grundlagen der Gewährung von Fördermitteln

Die Gewährung der Förderung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG):

- Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds (in der jeweils geltenden Fassung)

- Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (in der jeweils geltenden Fassung)
- Art 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV i.V.m. den EU-Leitlinien für die Anwendungen der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau³
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Brandenburgs in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl./99, [Nr. 07], S.106) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 20]);
Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl./16, [Nr. 35], S.870) zuletzt geändert durch Erlass des MdF vom 24. Oktober 2019 (ABl./19, [Nr. 47], S.1303).

Vorliegen eines „weißen Mobilfunkfleckens“

Die Förderung (im Folgenden Zuwendung) beschränkt sich auf Gebiete, in denen bislang keine breitbandigen Mobilfunkdienste bereitgestellt werden (keine Mobilfunknetze der dritten oder vierten Generation) und eine Verbesserung der Versorgung unter Berücksichtigung der Ausbaupläne der Netzbetreiber nicht zu erwarten ist. Derzeit entspricht deren Fläche ca. 11% der Landesfläche.

Die Telekommunikationsunternehmen müssen die Versorgungsaufgaben, die die Bundesnetzagentur im Rahmen der Frequenzversteigerung 2015 auferlegt hat, bis Ende 2019 erfüllen. Dann werden 97 Prozent der Haushalte in Brandenburg mit 4G versorgt sein. 3 Prozent der Haushalte werden allerdings nicht von den Versorgungsaufgaben profitieren. Ziel des Mobilfunkinvestitionsprogramms ist es daher, die letzten unterversorgten Gebiete in Brandenburg mit hochleistungsfähigem Mobilfunk zu erschließen und eine flächendeckende Mobilfunkabdeckung im Land zu erreichen. In den geförderten Gebieten sollen mindestens 50 Mbit/s Down- und Uplink pro Antennensektor (bei definierten Dämpfungswerten) und einer Latenzzeit unter 150 Millisekunden sichergestellt werden. Der Ausbau des Mobilfunknetzes erfolgt sukzessive in einzelnen Abschnitten. Der Förderzweck (Versorgung der weißen Mobilfunkflecken mit mindestens 50 Mbit/s Down- und Uplink pro Antennensektor) muss mindestens für sieben Jahre gewährleistet sein (Zweckbindungsfrist). Für ein Ziel von 50 Mbit/s geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass 10 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung gestellt werden können. Dies bedeutet, dass während der Spitzenzeiten im Förderprogramm weniger als 30 Mbit/s möglich und zulässig sind.

Wie oben angegeben, hat das Land Brandenburg im Jahr 2017 bereits eine Marktanalyse durchgeführt. Die Marktanalyse hat ergeben, dass für die Zielgebiete keine Interessen seitens der Telekommunikationsunternehmen bestehen, einen eigenen wettbewerblichen Ausbau vorzunehmen. Zur konkreten Verifizierung der Analyseergebnisse wurde ein Markterkundungsverfahren vorgenommen (Näheres siehe Ziffer 3b)). Im Rahmen des Verfahrens mussten die Telekommunikationsunternehmen angeben, ob und wenn ja welche Investitionen sie in den oben genannten Zielgebieten in den nächsten 3 Jahren planen. Falls in diesem Verfahren kein Unternehmen in den ausgeschriebenen Gebieten Ausbaubehelfen bekundet, liegt ein absolutes Marktversagen vor. In diesem Fall ist zur Schließung der digitalen Kluft zwischen städtischen und ländlichen Regionen eine Förderung zwingend erforderlich.

Eine Mehrfachförderung zur Erschließung eines weißen Fleckens ist ausgeschlossen. Geförderte Mobilfunkeinrichtungen dürfen nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur verwendet werden. Die Überstrahlung, die von geförderten Mobilfunkeinrichtungen auf Gebiete ausgeht, in denen bereits eine mobile Breitbandversorgung besteht, soll soweit möglich gering gehalten werden.

³ Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S.1).

4. Erfüllung der Voraussetzungen der EU-Breitbandleitlinien

Da es sich bei mobilen Breitbandnetzen um Netze der Breitbandversorgung handelt, sind grundsätzlich die EU-Leitlinien für die Anwendungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau⁴ anzuwenden.

a) Erstellung einer detaillierten Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2017 in umfassenden Marktanalysen die Mobilfunkversorgung im Land untersucht. Diese Untersuchung wurde mithilfe eines Markterkundungsverfahrens aktualisiert. Im Ergebnis liegen Karten vor, die die aktuelle und geplante Mobilfunkversorgung im Land bei definierten Dämpfungswerten für verschiedene Technologien (2G, 3G, 4G) darlegen. Diese Karten sollen im *.gis-Format die Grundlage für die Ausschreibungen darstellen.

b) Öffentliche Konsultation

Im Rahmen der Vorbereitung der Fördermaßnahme fand ein breit angelegtes öffentliches Konsultationsverfahren statt. Die Bundesnetzagentur wurde informiert und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen der ersten Marktanalyse haben die drei Mobilfunknetzbetreiber sowie Betriebe, die Antennenträger planen, realisieren und vermarkten, ihr Interesse an dem Infrastrukturprogramm bekundet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg führte zudem ein Markterkundungsverfahren durch. Neben der Abfrage der aktuellen und zukünftigen Mobilfunkversorgungssituation erhielten alle Interessierten im Rahmen des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme. Um sicherzustellen, dass das Vorhaben allgemein bekannt ist, wird es auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg (der elektronischen Ausschreibungsplattform des Landes Brandenburg) und im brandenburgischen Amtsblatt veröffentlicht. Weiterhin wurden die Mobilfunknetzbetreiber, Unternehmen die Antennenträger planen, realisieren und vermarkten, Vertreterinnen und Vertreter des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg, des Landkreistags und der Industrie- und Handelskammer über das geplante Vorhaben informiert. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Maßnahme, wurde es zudem ausführlich in der Presse diskutiert und in Pressemitteilungen – zum Beispiel von der IHK Potsdam, aufgegriffen.

c) Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die Antennenträger planen, realisieren und vermarkten. Der Zuwendungsempfänger ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zu bestimmen. Die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und ist hinsichtlich der verwendeten LTE- oder 5G Techniken technologie- und anbieterneutral abgefasst.

d) Wirtschaftlich günstigstes Angebot

Der Zuschussbedarf ist durch die an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen plausibel zu begründen (detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung). Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen sowie das Nachfragepotenzial und die daraus zu erwartenden Einnahmen aufzuzeigen.

Um den zu gewährenden Beihilfebetrug möglichst niedrig zu halten, wird derjenige Bewerber ausgewählt, der für die Erbringung der gleichen, vorab festgelegten Spezifikationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den geringsten Beihilfebetrug beantragt und damit das wirtschaftlich günstigste Angebot abgibt.

⁴ Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1) (im Folgenden „Breitbandleitlinien“).

Darüber hinaus kann die Bewilligung der Zuwendung nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und der Zuwendungsempfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und Folgekosten finanzieren kann.

e) Technologieneutralität

Im Rahmen des Förderprogramms sollen bestehende weiße Mobilfunkflecken mit breitbandigem Mobilfunk erschlossen werden. Ziel sind Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Down- und Uplink pro Antennensektor (bei definierten Dämpfungswerten) und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden in den zu erschließenden Gebieten.

1. Die Antennenträger müssen genutzt werden, um fortschrittliche Sprachkommunikations- und Datenübertragungsdienste mit hoher Geschwindigkeit anzubieten.
2. Nutzer können beide Arten von Diensten (fortschrittliche Sprachkommunikation und Datenübertragungsdienste mit hoher Geschwindigkeit) mit einem allgemein verfügbaren Gerät nutzen.
3. Es gibt vielfältige technische Roaming-Möglichkeiten
4. Und die auf der geförderten passiven Infrastruktur genutzte Technologie muss auf der Grundlage zunehmend verfügbarer (ggf. auf neu verteilter) Frequenzzuweisungen genutzt werden können.

Diese Anforderungen werden von aktueller 4G- und 5G-Technologie erfüllt. Technische Funklösungen, wie WLAN und Satellitentechnologie sind von der Förderung ausgeschlossen.

Drahtlose WLAN-Techniken erlauben den Nutzern keine gleichwertige Mobilität wie LTE-Technologie, da sie ausschließlich auf ein begrenztes kleineres Gebiet beschränkt und nicht nahtlos flächendeckend verfügbar sind. Nutzer sind in jedem Gebiet auf einen Hotspot angewiesen und müssen unterwegs immer schon nach einer kurzen Wegstrecke auf einen anderen Hotspot und möglicherweise einen anderen Anbieter umschalten. Bei LTE-Technik ist hingegen eine nahtlose Versorgung in großen Gebieten gewährleistet. Zudem sind bei WLAN-Technologien die Latenzzeiten deutlich höher und die Sicherheit der Netze geringer. Gerade für gewerbliche Nutzer ist ein sicherer Datenzugang jedoch unumgänglich. LTE-Netze bieten den Nutzern einen besseren Schutz der Privatsphäre und verschiedene Sicherheitsvorkehrungen, die bei WLAN-Lösungen nicht möglich sind.

Satellitentechnik ist ebenfalls keine gleichwertige Lösung, da es höhere Latenzzeiten aufweist und die Technologie nicht mit herkömmlichen Mobiltelefonen nutzbar ist. Damit bringt sie für potenzielle Nutzer keine Verbesserung der verfügbaren Daten- und Sprachtelefonie und ist daher im Sinne der Förderung nicht zielführend. Zudem ist Satellitentechnologie wesentlich teurer als 4G-Technologie.

Im Vergleich zu 3G ist 4G deutlich kostengünstiger und leistungsfähiger.

Im Rahmen des Programms müssen die Zuwendungsempfänger daher gewährleisten, dass Lösungen in aktueller LTE- oder 5G-Technik auf der geförderten passiven Infrastruktur verwendet werden. Die LTE-Versorgung im geförderten Zielgebiet muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s Down- und Uplink pro Antennensektor (bei definierten Dämpfungswerten) sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten. Für ein Ziel von 50 Mbit/s geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass 10 Mbit/s zuverlässig zur Verfügung gestellt werden können. Dies bedeutet, dass während der Spitzenzeiten im Förderprogramm weniger als 30 Mbit/s möglich und zulässig sind.

In den subventionierten Gebieten muss es zu einer wesentlichen Verbesserung der Mobilfunkversorgung kommen (erstmalige Bereitstellungen von Mobilfunkdiensten und/oder Verdoppelung der Datenraten im Upload und Download).

f) Nutzung bestehender Infrastrukturen

Wenn nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens genaue Karten der Versorgungssituation vorliegen, wird geprüft, ob es noch unterversorgte Gebiete gibt, die durch die Nutzung von BOS-Infrastrukturen versorgt werden können. Wenn diese Infrastrukturen die Anforderungen der Mobilfunknetzbetreiber erfüllen, werden die entsprechenden Gebiete von der Förderung ausgeschlossen. Eine aktuelle Versorgungskarte, die ebenfalls die neu geplanten Antennenträger der Telekommunikationsunternehmen berücksichtigt, wird nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens nachgereicht.

g) Offener Zugang

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, allen Netzbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu allen geförderten Komponenten passiver Infrastruktur -wie im Konzept aufgelistet- (Antennenträger, Anschluss und Elektrizität am Mast, unbeschaltete Glasfaser, etc.) zu gewähren, der es Dritten ermöglicht, die entsprechenden Antennensektoren abzudecken.

Geförderte Leerrohre müssen Platz für alle Großhandelsnutzer bieten, die bei der Nutzung der passiven Infrastruktur berücksichtigt werden sollen. Die geförderte Infrastruktur muss zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit ermöglichen, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Die geförderte Infrastruktur darf nicht für andere Zwecke, wie zum Beispiel Festnetztelefonie- oder Festnetzbreitbandzugangsdienste genutzt werden.

h) Vorleistungspreise

Die Mietgebühr für die Nutzung der passiven Infrastruktur ist in allen Fällen Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Zuwendungsempfänger (Vermieter) und den jeweiligen Mobilfunknetzbetreibern (Mieter). Die Mietpreise können von Antennenträger zu Antennenträger unterschiedlich sein. Die Zuwendungsempfänger erheben jedoch an jedem einzelnen Standort von allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern stets dieselbe Mietgebühr.

Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung sowie im daraus resultierenden Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet die oben beschriebenen Vorgaben einzuhalten und von allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern an den jeweiligen Standorten stets die gleiche Mietgebühr zu erheben. Der Fördervorteil kann an die Mobilfunknetzbetreiber weitergegeben werden.

i) Überwachung und Rückforderungsmechanismus

Um zu verhindern, dass durch die Zuwendung einzelnen Zuwendungsempfänger eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat die Bewilligungsbehörde nach Ablauf der Zweckbindungsfrist beim Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob Mieteinnahmen über das im Angebot des Zuwendungsempfängers unterstellte Niveau hinaus angestiegen sind. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist zur Auskunft verpflichtet. Übersteigen die tatsächlichen Mieteinnahmen im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 % und hat keine entsprechende Preissenkung stattgefunden, hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den diese 30 % übersteigenden Anteil des Umsatzes (Mehrerlös) zu erstatten. Zudem erfolgt eine Rückforderung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

j) Transparenz

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten.

Über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro werden Informationen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht. Folgende Informationen werden im Einklang mit der Transparenzmitteilung⁵ dabei veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut des Zuwendungsbescheides, oder einen Link dazu,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen),
- Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

k) Berichterstattung

Die Bewilligungsbehörde erstattet der Europäischen Kommission ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes während der gesamten Dauer der Beihilfemaßnahme zweijährlich Bericht über das Beihilfevorhaben (Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien).

5. Höhe der Beihilfe/Laufzeit

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent v. H. und besteht aus einem Zuschuss der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Planungskosten

- Standortakquisition (Mitbenutzung oder Neuaufbau)
- Planungsleistungen Standort
 - Standortplanung (Antennenträger, Betriebsraum o. Außenfläche)
 - Funknetz- und Antennenplanung
 - Statik- und Windlastberechnung
 - BNetzA-Antrag bei Sendeanlage über 10W
 - incl. das Einmessen der neuen Infrastruktur und erstellen der Standortunterlagen
- Planungsleistungen Zugangs- (Access) und Kernnetz (Core) - Backhaul
 - Trassenplanung, Einmessen und Dokumentation
 - Ggf. Planung von RiFu-Strecken
- Planungsleistungen Standorterschließung (Zufahrt, Elektro)
- Bauüberwachung
- Kosten der Bauanträge gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde, der für die Landes- und Kreisstraßen zuständigen Behörden, für archäologischen Baubegleitung und Kampfmittelberäumung

⁵ Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, über Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020, über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen sowie über Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vom 27.6.2014 (ABI. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Bereich Standort

- Aufbau des Standortes/Funkmast/Sendemast ohne Systemtechnik)
- Errichtung Betriebsraum oder Außenfläche
- Errichtung Einfriedung
- Standorterschließung
- Errichtung aller passiven Komponenten für den Elektroanschluss (Zählersäule, Unterzähler) inkl. Unterverteilung
- Blitzschutz und Erdung

Bereich Backhaul

- Herstellen der Linienführung (Leerrohre) in unterirdischer Bauweise
- Wiederherstellung der Wegeoberflächen
- Einziehen von Kabeln (Glasfaser) in Rohrsysteme
- Herstellen von Schächten
- Herstellen von Muffen
- Spleißarbeiten der Glasfaser

Bereich Netzknoten im Backhaul

- Herstellung von Netzknoten
 - Baukosten
 - Aufbrechen der Glasfaser
 - Aufbau Schächte
 - Herstellung von Muffen und Abzweige
 - Spleißarbeiten

Nicht förderfähig sind die Kosten des Grundstückserwerbs.

Datenanbindung, Begleichung der Stromkosten, Ausstattung mit Sendetechnik und Wartung der Sendetechnik erfolgen eigenwirtschaftlich durch die mietenden Netzbetreiber.

Es ist derjenige Bewerber auszuwählen, der den geringsten Zuschussbedarf bei Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen beansprucht. Als Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg vorgesehen.

Für die Zielgebiete sind bei einem Interventionsatz von 80% rund 69 Mio. EUR Investitionskosten sowie möglicherweise 55 Mio. EUR EFRE-Förderung vorgesehen. Die Laufzeit der Förderung ist bis zum 31.12.2026 vorgesehen.

Sofern eine Kofinanzierung der EFRE-Mittel stattfindet, wird eine Änderung des EFRE-OPs bei der EU-Kommission angezeigt.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte mobile Breitbandinfrastruktur innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird. Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt auf Basis bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen. Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle unterzogen und die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen.